

2. Tagung der III. Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 vom 17. bis 20. November 2021 in Erfurt

Drucksachen-Nr. 9.1/4

1. Tagung der III. Landessynode
 der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
 vom 14. bis 18. April 2021

Drucksachen-Nr. 11.7/3

Synopse zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABl. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. November 2014 (ABl. 2015 S. 46)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	Erläuterungen
...	...	
Abschnitt 2: Wahlrecht	Abschnitt 2. Wahlrecht	
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit (zu § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)</p> <p>(1) Das Erfordernis für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD gilt für den Bereich der Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Diakonische Werk.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 -gestrichen-</p>	<p>Durch den Entfall der Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche als Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Mitarbeitervertretung wird das gesamte Verfahren nach § 4 überflüssig.</p>

(2) In Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten des Diakonischen Werkes kann die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beim Landeskirchenamt beantragen, dass jeweils für die Dauer einer Amtszeit die Anwendbarkeit des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD ausgesetzt wird. Im Antrag ist darzulegen, warum von dem Erfordernis nach Absatz 1 abgewichen werden soll. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl jener Mitarbeiter darzulegen, die einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem voraussichtlichen Wahltermin gestellt werden. Dem Antrag ist eine zuvor eingeholte schriftliche Stellungnahme der anderen antragsberechtigten Partei beizufügen. Diese hat die Stellungnahme nach Aufforderung binnen zwei Wochen abzugeben, ansonsten entfällt vorgeanntes Erfordernis nach Satz 4. Die antragstellende Partei leitet sodann ihren Antrag und die Stellungnahme über das Diakonische Werk an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wenn das Diakonische Werk und die jeweils andere antragsberechtigte Partei dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, ist dem Antrag zu entsprechen, andernfalls, entscheidet das Landeskirchenamt über den Antrag nach billigen Ermessen nach Lage der Akte. Hierbei ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und der Anzahl der Mitarbeiter, die einer christlichen Kirche oder

<p>Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, angehören, bei der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Das Landeskirchenamt kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass zumindest ein Mitglied oder die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.</p> <p>(4) Anlässlich der Übernahme neuer Einrichtungen im Diakonischen Werk oder der Übernahme neuer Arbeitsbereiche durch Einrichtungen, Werke, Verbände oder sonstiger Dienste des Diakonischen Werkes kann der übernehmende Träger beim Landeskirchenamt einen Antrag auf Aussetzung des § 10 Absatz 1 Buchstabe b) Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD stellen. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>		
<p>...</p>	<p>...</p>	
<p>Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung</p>	<p>Abschnitt 3: Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung</p>	
<p>§ 6 Einigungsstelle</p> <p>(zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD) Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der jeweiligen Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine</p>	<p>§ 6 Einigungsstelle</p> <p>(zu § 36a Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD) <u>(1) Durch Dienstvereinbarung können Einzelheiten zum Verfahren, die über die Regelung des § 36 a MVG der EKD hinausgehen geregelt werden.</u></p>	<p>Öffnung für betriebliche Zusatzregeln unter Beibehaltung des Verfahrens nach MVG</p>

<p>Einigungsstelle gebildet wird. Eine Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6 und § 6a MVG-EKD) oder eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen (§ 5 Absatz 2 MVG-EKD) können mit den jeweiligen Dienststellenleitungen durch Dienstvereinbarung eine gemeinsame Einigungsstelle für den Bedarfsfall oder eine ständige Einigungsstelle bilden. Im Übrigen greift § 36a Absatz 2 und 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD.</p>	<p><u>(2) Dienstvereinbarungen über die Errichtung von Einigungsstellen, die vor dem 01.01.2020 abgeschlossen wurden behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</u></p> <p><u>(3) Für diakonische Einrichtungen, die einen Dienststellenverbund darstellen, kann eine gemeinsame Einigungsstelle gebildet werden.</u></p> <p><u>(4) Mindestens ein Beisitzender jeder Seite muss der betreffenden Dienststelle angehören.</u></p> <p><u>(5) Zur Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder von Einigungsstellen kann der Landeskirchenrat eine Verordnung erlassen, die von der Regelung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland abweicht.</u></p>	<p>Bestandsschutz für betriebliche Vereinbarungen.</p> <p>Der Landeskirchenrat soll die Möglichkeit haben eine eigene Regelung zu treffen</p>
<p>...</p>	<p>...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Kosten; jährliches Konsultationsgespräch</p> <p>(1) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der Landeskirche beziehungsweise dem Diakonischen Werk getragen.</p> <p>(2) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse und des Landeskirchenrates findet jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p><u>Kosten; jährliches Konsultationsgespräch</u></p> <p><u>(1) Die erforderlichen Kosten aus der Tätigkeit der Gesamtausschüsse (Geschäftsführung, Sitzungen, Reisekosten) werden von der Landeskirche beziehungsweise dem Diakonischen Werk getragen.</u></p> <p><u>(2) Zwischen den Vertretern der Gesamtausschüsse und des Landeskirchenrates findet bei Bedarf auf Anregung der Gesamtausschüsse oder des Landeskirchenrates jährlich ein Konsultationsgespräch zur Erörterung arbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen sowie zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen statt. Der Landeskirchenrat bestimmt</u></p>	<p>Das Konsultationsgespräch war in seiner bisherigen Form stark angefragt. Die Änderung ermöglicht einen neuen Rahmen dafür zu finden.</p>

	<u>vor der Durchführung des Konsultationsgesprächs seine Vertreter.</u>	
--	-----------------------------------------------------------------------------	--